RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Carl Leopold/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiedurch sämtlichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen/ Ritterschafftlichen Theils ... zu wissen. Nachdem Wir die Nohtwendigkeit befunden/ Land-Rähte und Deputirte zum Engern Ausschuß Unserer Hertzogthümer Mecklenburg auf den 27. Julii anni currentis anhero zu convociren ... : Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 3. Septembris, Anno 1717.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1717?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861994299

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Von GOTTES Gnaden/ Wir CARL LEOPOLD/

Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiedurch sämtlichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen/ Ritterschafftlichen Theils/ mittelst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes/ zu wissen. Nachdem Wir der Nohtwendigkeit befunden/ Land-Rähte und Deputirte zum Engern Ausschuß Unserer Hertzogthümer Mecklenburg auf den 27. Julii anni currentis anhero zu convociren/ und/ da von denenselben diejenige/ so sich außerhalb Unseren Landen aufhalten/ ihrer Schuldigkeit nach sich nicht eingefunden/ darauf sothanes Unser Convocations-mandatum zu reiteriren/ und dieselbe auf den 31ten des kurtz abgewichenen Monats Augusti anhero zu erfordern/ sie aber dessen ungeachtet auch diesesmahl der ihrem Landes-Fürsten und Herren schuldigen Pflicht nicht nachgelebet/ sondern ungehorsamlich ausgeblieben; So mögen Wir zwar hiedurch nicht verhalten/ daß Uns dergleichen unverantwortliches Betragen höchst billige Uhrsache gebe/ Unser ungnädiges Misfallen darüber zu bezeugen: Nachdem aber/ aus tragender Landes-Väterlicher-Uns Ehre-und Gewißens-halber obliegenden Vorsorge vor die Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen/ und Unserer Uns von GOtt anvertraueten Lande unümbgänglich nöhtigen Defension, Wir allerdings nicht umbhin können/ sothane Unsere/ zum wahren Besten des Landes gereichende Intention, männiglich bekant zu machen/ und Uns darüber mit Unserer getreuen Ritterschafft zu vernehmen; So ergehet hiemit/ so wohl an solche insgesamt/ alß auch an einen jeden derselben ins besondere/ Unser gnädigster und ernstlicher Befehl/ sich auf den negst bevorstehenden 1sten Octobris, allhie in Schwerin/ persönlich/ zu der ihnen so dann zu thun seynden gnädigsten Proposition, unausbleiblich und gehorsamst einzufinden. Und damit niemand Uhrsache haben möge/ sein Nicht-Erscheinen mit einer ungegründeten Beysorge einiger Unsicherheit/ wie von einigen Übelgesinneten bis hiezu geflissentlich/ zu Bedeckung ihres Ungehorsams/ vorgeschüttet worden/ zu entschuldigen; So geben Wir hiedurch die gnädigste Versicherung/ daß alle und jede Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen/ alle verlangte Sicherheit/ Schutz und Freyheit/ so wohl bey der Anhero-Einfindung/ und in währendem Hierseyn/ alß auch in ungehinderter Wieder-Abreise zu dem Ihrigen/ vollkömmlich zu gewärtigen haben und geniessen sollen. Uhrkündlich unter Unserer Unterschrifft und Fürstlichem Insiegel. Gegeben auf Unser Festung Schwerin den 3. Septembris, Anno 1717.

Carl Leopold.

L.S.

wegen dem Nichterscheinen
der Ritterschafft auff dem
geschehenen Convocation

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

MK-4060.(27.) 18a

18.